

Boulevard der Bänke e. V.

(Fassung vom 7.6.2017)

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Boulevard der Bänke mit dem Zusatz e. V., der Vereinssitz ist in Berlin, das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Bürgerbildung.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Die Förderung der Kreativität und des Kunstverständnisses der Bürger.
- b) Organisation von Veranstaltungen, die es den Bürgern ermöglichen, ihre Arbeiten auf den Gebieten Kunst und Kultur zu präsentieren.
- c) Sensibilisierung der Bürger für die historische und kulturelle Bedeutung der Quartiere, in denen sie leben und arbeiten.
- d) Darstellung von partizipatorischen Kunstprojekte und ihre Identität stiftende Funktion für die Quartiere.
- e) Darstellung des Kunstprojektes Boulevard der Bänke, das die Bürger des Quartiers in den Entstehungsprozess aktiv einbezogen hat.
- f) Organisation von Quartiers-Spaziergängen entlang der Kunstbänke, die im Rahmen des Kunstprojektes Boulevard der Bänke entstanden sind.
- g) Pflege, Sanierung, Restaurierung und Reparaturen der Kunstbänke, die im Rahmen des Kunstprojektes Boulevard der Bänke entstanden sind.
- h) Vernetzung der Institutionen, die im Rahmen des Kunstprojektes Boulevard der Bänke als Standorte für die Kunstbänke ausgewählt wurden.
- i) Archivierung des Gesamtkunstwerkes von Ugur Özbay, dem Begründer des Vereins und Ideengeber des Projektes Boulevard der Bänke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstand: Sibylle Winter, Xenia Ruhrig, Ramazan Karatas

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin: IBAN DE 42 1007 0024 0628 0606 00, BIC: DEUTDE33HAN

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Auch Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden.

2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden, über die dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt

b) durch Ausschluss aus dem Verein

c) durch den Tod (private Person), durch die Auflösung (juristische Person)

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Organe

Organe sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weitere Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden zusammen den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsbeirates, Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane im Sinne von § 5 dieser Satzung
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
 - a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt

Vorstand: Sibylle Winter, Xenia Ruhrig, Ramazan Karatas

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin: IBAN DE 42 1007 0024 0628 0606 00, BIC: DEUTDE33HAN

-ein Zehntel der Mitglieder, aber mindestens drei Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen vom Vorstand die Einberufung verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in Schriftform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wird ein Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, bei Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der anwesenden Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) Tagesordnung
- f) Die gestellten Anträge
- g) Das Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
- h) Die Art der Abstimmung
- i) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- j) Beschlüsse, die wörtlich aufzuführen sind

§7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 5 beschriebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Solange die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung nachhaltiger Förderung von Kunst und Kultur sowie Bürgerbildung.